

Statuten des Vereins Ideenbüro.ch

- Art. 1
Name und Sitz
- ¹ Unter dem Namen „Ideenbüro.ch“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB.
² Der Verein hat seinen Sitz in Biel
- Art. 2
Zweck
- Die Aufgabe des Vereins besteht in der Bewahrung, Weiterentwicklung und Weiterverbreitung des „Ideenbüros“.
Die Ziele des Vereins:
- a) Bietet Kindern und Erwachsenen Raum, ihre Ideen, Meinungen und Ressourcen zu entwickeln, auszutauschen und zu vernetzen.
 - b) Unterstützt das Suchen und gemeinsame Entwickeln von Ideen zur Lösung von Problemen und Anliegen der heutigen Zeit, erzieht zum selbstständigen Lösen von Konflikten.
 - c) Bietet Kindern und Erwachsenen die Gelegenheit, sich für die soziale Gemeinschaft und die Förderung des Gemeinwohls einzusetzen.
 - d) Fördert das Mitbestimmen und Mitgestalten und die Übernahme von Verantwortung.
 - e) Schafft den Kontakt zwischen Rat suchenden und beratenden Menschen.
 - f) Betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- Art. 3
Mitglieder
- ¹ Der Verein setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern und Gönnermitgliedern.
² Einzel- und Gönnermitglieder können sein:
- a) Einzelpersonen oder Familien
 - b) Behörden und Institutionen
- welche die Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins gut heissen und unterstützen.
- Art. 4
Eintritte, Austritte und Ausschluss
- ¹ Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über eine Aufnahme. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.
² Die Mitgliedschaft erlischt nach:
- a) schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres
 - b) Auflösung von juristischen Personen
 - c) Tod von natürlichen Personen
- ³ Der Vorstand kann einzelne Mitglieder ausschliessen, wenn diese gegen die Interessen des Vereins handeln oder vertragliche Abmachungen mit dem Verein nicht einhalten.
- Art. 5
Finanzierung
- Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Beiträge aus Mitgliedschaften
 - b) Beiträge aus Spenden
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand
- Die Mittel sind dauerhaft dem festgelegten Zweck (Art.2) gewidmet.
- Art. 6
Mitgliederbeiträge
- ¹ Die Beiträge der Einzelmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
² Der Höchstbetrag für Mitglieder beträgt Fr. 50.-
³ Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Betrag, der mindestens demjenigen der Einzelmitglieder entspricht.
⁴ Familien bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
⁵ Die Mitgliederversammlung kann die Höhe der Beiträge jährlich neu festlegen.

Art. 7
Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Werden Leistungen im Auftrag Dritter erbracht, so haftet der Verein in jedem Falle nur gemäss der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Haftungsvereinbarung.

Art. 8

¹ Die Organe des Vereins sind:

Organe und
Entschädigung

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

² Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es besteht nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen gemäss individueller Zusammenstellung.

³ Der Vorstand entscheidet über die Ausrichtung und die Höhe von Sitzungsgeldern.

⁴ Aufwände für spezielle Aufträge werden gemäss Geschäftsordnung entschädigt.

Art. 9

Mitglieder-
versammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe.

² Sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Vorstand kann je nach Erfordernis weitere Versammlungen einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

³ Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

⁴ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Budgets
- b) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets
- c) Entlastung der Organe des Vereins
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Änderungen der Statuten
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- h) Auflösung des Vereins

⁵ Anträge der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form einzureichen.

⁶ Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Vereinsauflösung erfolgt, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

- Art. 10 Vorstand
- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Neben der Präsidentin / dem Präsidenten und der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten ist noch mindestens ein Vorstandsmitglied wählbar. Dabei ist auf eine ausgewogene Mischung der Interessen zu achten.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
- ³ Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Pflichten:
- a) Einladung zur und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Erstellen und Umsetzen von Jahresprogramm und Zielsetzungen
 - d) Planen und Initiieren von Aktivitäten zur Verbreitung der laufenden Projekte
 - e) Erteilung von Mandaten für das Bearbeiten von speziellen Aufträgen
 - f) Organisation und Kontrolle des Geschäftsganges
 - g) Erstellen und Überprüfen der Geschäftsordnung
 - h) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 10'000.--
 - i) Führung eines Protokolls über alle Beschlüsse
- ⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁵ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen, bestimmt diejenigen Personen, die den Verein rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Unterschriftenregelung. Für Vorstandssitzungen können beratende Personen von innerhalb und ausserhalb des Vereins eingeladen werden.
- ⁶ Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Art. 11 Der Verein ist gemeinnützig.

Gemeinnützigkeit
Art. 12
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 13
Schlussbestimmungen

Soweit in diesen Statuten keine speziellen Bestimmungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Artikel 60 ff des ZGB.

Die geänderten Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Biel, 23.08.06

Der Vorstand:

Präsidium:	Fredi Zumbrunn
Vizepräsidium + Kommunikation:	Christiane Daepf
Finanzen + Marketing:	Astrid Zapf
Logistik + Projekte:	Ursula Hasler